

## § 3 Nr. 15

**Grundinformation zu Nr. 15:** Die Vorschrift wurde durch das StÄndG 1950 v. 29.4.1950 (BGBl. I 1950, 95) als Nr. 13 in den Katalog des § 3 eingeführt und erhielt durch das StÄndG 1957 v. 26.7.1957 (BGBl. I 1957, 848; BStBl. I 1957, 3529) die Nr. 15. Die Norm erfuhr im Laufe der Jahrzehnte mehrere Neufassungen. Sie wurde durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm v. 22.12.2005 (BGBl. I 2005, 3682; BStBl. I 2006, 79) mW ab VZ 2006 aufgehoben.

Nr. 15 begünstigte zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Bar- und Sachleistungen des ArbG an seine ArbN bei Eheschließung und Geburt von Kindern. Als Rechtsfolge sah die Vorschrift einen Freibetrag vor, dessen Höhe wiederholt geändert wurde.

**Die Kommentierung der Nr. 15** – Stand September 2006 – ist im elektronischen HHR-Archiv unter [www.ertragsteuerrecht.de/hhr\\_archiv.htm](http://www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm) abgelegt.

### Text der zuletzt geltenden Fassung:

## § 3 Nr. 15

### *[Arbeitgeberzuwendungen bei Eheschließung und Geburt]*

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),  
aufgehoben durch Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm  
v. 22.12.2005 (BGBl. I 2005, 3682; BStBl. I 2006, 79)

### *Steuerfrei sind*

...

*15. Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von ihrem Arbeitgeber erhalten, soweit sie jeweils 315 Euro nicht übersteigen;*

...

§ 3 Nr. 15